

Private Altersvorsorge

Stand: 6. Januar 2023



Deka-ZukunftsPlan - Ausfüllhilfen 2022

Zulage beantragen mit Dauerzulagenantrag

Für Ehepaar mit einem Kind

- Ein Ehepaar (1 Kind, geb. 2022) hat je einen Deka-ZukunftsPlan im Jahr 2014 abgeschlossen und jeweils einen Dauerzulagenantrag gestellt.
- Die Kinderzulage soll beim Ehemann beantragt werden, dieser ist auch kindergeldberechtigt.
- Die Ehefrau war bisher nicht im Vertrag des Ehemannes hinterlegt.

WICHTIG für die Änderung sind die Zustimmung und die Daten der Ehefrau zur Übertragung der Kinderzulage:

- Bei leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern, die im Beitragsjahr miteinander verheiratet sind, nicht dauern getrennt leben, steht die Kinderzulage – unabhängig von der Kindergeldberechtigung – der Mutter zu.
- Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage von der Mutter auf den Vater übertragen werden.
- Dies gilt auch dann, wenn der Ehemann der Kindergeldberechtigte ist.
 - ➔ Sofern der Ehemann die Kinderzulage beantragt, sind die **Zustimmung und die Daten der Ehefrau zwingend erforderlich.**
- Der Dauerzulagenantrag der Ehefrau kann unverändert weiterlaufen.
- Hingegen muss der Dauerzulagenantrag des Ehemanns auf Grund der Beantragung des Kindes angepasst werden.
 - ➔ Muster siehe Folgeseiten.

Änderung der Zulageberechtigung:

Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren.

Zu den Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung gehören u. a.

- Arbeitnehmer und Auszubildende in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber
- geringfügig beschäftigte Personen (Verdienst bis 450 EUR pro Monat), die rentenversicherungspflichtig sind
- in der Rentenversicherung pflichtversicherte Selbständige (z. B. Hebammen, Künstler, Handwerker)
- Kindererziehende für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt (Kindererziehungszeit)
- Bundesfreiwilligen- und Zivildienstleistende
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig pflegen
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und deren versicherungspflichtige Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld und Unterhaltsgeld), wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig waren oder auf Antrag versicherungspflichtig werden

sowie Empfänger von Besoldung und diesen gleichgestellte Personen, wie z. B.

- Beamte, Richter, Berufssoldaten, Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre
- sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften den Beamten gleichgestellt sind und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind
- beurlaubte Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Zeit einer Beschäftigung, wenn sich der Anspruch auf Versorgung während der Beurlaubung auf diese Beschäftigung erstreckt.

Hinweise:

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Beamten oder diesen gleichgestellten Personen muss im Vorjahr des angegebenen Beitragsjahres vollständig vorgelegen haben. In diesem Fall müssen Sie Ihrem Dienstherrn oder der die Versorgung anordnenden Stelle eine Einwilligungserklärung zur Übermittlung der maßgeblichen Einkommensdaten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen erteilen.

Nicht zum Kreis der unmittelbar Zulageberechtigten gehören u. a.

- Selbständige ohne Vorliegen einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte
- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte)
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters
- geringfügig Beschäftigte (Verdienst bis 450 EUR pro Monat), die unter die Rentenversicherungsfreiheit fallen
- Studenten

Mittelbar zulageberechtigt sind Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz – die selbst nicht zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören – wenn beide einen auf ihren Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist und nicht dauernd getrennt voneinander leben. Der andere Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner muss in diesem Fall zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören.

Änderung der Kinderzulage:

Bei verheirateten Eltern oder eingetragenen Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz – die nicht dauernd getrennt voneinander leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist – steht die Kinderzulage der Mutter bzw. dem Lebenspartner, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird, zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater bzw. bei eingetragenen Lebenspartnerschaften vom Lebenspartner, dem gegenüber das Kindergeld nicht festgesetzt wird in Anspruch genommen werden. In diesem Fall benötigen wir die Zustimmung der Ehefrau bzw. des anderen Lebenspartners.

Mitteilung des tatsächlichen Entgeltes bzw. von Entgeltersatzleistungen:

Wenn Ihr tatsächliches Entgelt oder die Entgeltersatzleistung niedriger ist als Ihre beitragspflichtigen Einnahmen in Sinne der deutschen Rentenversicherung, sollten Sie dies angeben, da Sie ansonsten einen eventuell höheren Mindesteigenbeitrag oder eine Kürzung der Zulage in Kauf nehmen müssten. Die Höhe der entsprechenden Beträge können Sie Ihren Unterlagen (z. B. Lohnsteuerkarte, Bescheinigung der Krankenkasse oder Arbeitsagentur) entnehmen. In diesem Fall teilen Sie uns bitte jedes Jahr Ihr tatsächliches Entgelt bzw. die Entgeltersatzleistungen mit, da ansonsten die beitragspflichtigen Einnahmen als Grundlage für die Zulageberechnung herangezogen werden.